

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

ISIN DE0005140008 / Wertpapier-Kenn-Nummer 514 000

Bezugsangebot

Der Vorstand der Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat am 5. Juni 2014 mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats, an den die Beschlusszuständigkeit insoweit delegiert worden war, vom selben Tag beschlossen, von den Ermächtigungen in § 4 Abs. 6 und 7 der Satzung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Genehmigte Kapitalia) teilweise (bezogen auf Absatz 6) beziehungsweise vollständig (bezogen auf Absatz 7) Gebrauch zu machen und das Grundkapital von 2.763.343.733,76 € um 767.595.481,60 € auf 3.530.939.215,36 € durch die Ausgabe von 299.841.985 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (die "Neuen Aktien") gegen Bareinlagen zu erhöhen. Mit Ausnahme eines Spitzenbetrages, für den das Bezugsrecht ausgeschlossen wurde, werden die Neuen Aktien zum unten genannten Bezugspreis zum Bezug angeboten und sind ab dem 1. Januar 2014 voll gewinnanteilberechtigt.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wird den Aktionären der Deutsche Bank Aktiengesellschaft das gesetzliche Bezugsrecht als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt. Hinsichtlich eines Spitzenbetrages von bis zu 100.000 Neuen Aktien (der "Spitzenbetrag") wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Spitzenbetrag ergibt sich aus der Anwendung des Bezugsverhältnisses und der Anzahl Neuer Aktien, die im Hinblick auf von der Gesellschaft gehaltene existierende eigene Aktien bezogen werden könnten, wenn diese existierenden Aktien nicht von der Gesellschaft gehalten würden, die Bezugsrechte für eigene Aktien nicht ausüben darf. Aufgrund des fehlenden Bezugsrechts der Gesellschaft stünden diese Bezugsrechte daher den Aktionären zu und würden zu Spitzenbeträgen führen. Der Anzahl Neuer Aktien, für die das Bezugsrecht im Hinblick auf von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien ausgeschlossen wird, liegt der Bestand der Gesellschaft an eigenen Aktien am 5. Juni 2014 abends (Trennungstermin) zugrunde.

Die Mitglieder eines Bankenkonsortiums von 25 Finanzinstituten unter der Führung von UBS Limited, Banco Santander S.A., Barclays Bank PLC, COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Goldman Sachs International und J.P. Morgan Securities plc (zusammen die "Konsortialbanken") haben sich aufgrund eines Aktienübernahmevertrages vom 18. Mai 2014 ("Aktienübernahmevertrag") unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, (i) die Neuen Aktien zu zeichnen und zu übernehmen und (ii) die Neuen Aktien mit Ausnahme des Spitzenbetrages den Aktionären im Rahmen eines mittelbaren Bezugsrechts während der Bezugsfrist entsprechend dem Bezugsverhältnis zum Bezugspreis je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten ("Bezugsangebot"). Die Eintragung der Durchführung Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main wird voraussichtlich am oder um den 23. Juni 2014 erfolgen.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A11QV10, WKN A11QV1), die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft (ISIN DE0005140008, WKN 514000) entfallen, werden, soweit sie sich in Girosammelverwahrung befinden, am 5. Juni 2014, abends, durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, den Depotbanken automatisch eingebucht. Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien in der Zeit

vom 6. Juni 2014 bis 24. Juni 2014 (jeweils einschließlich)

über ihre jeweilige Depotbank bei einer der unten genannten Bezugsstellen während der üblichen Schalterstunden auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Bezugsstellen sind die deutschen Niederlassungen der

Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 18:5 können auf jeweils 18 alte Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft 5 Neue Aktien zum Bezugspreis bezogen werden. Der Bezug einer einzelnen Neuen Aktie oder eines ganzzahligen Vielfachen hiervon ist möglich. Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt den weiteren im Abschnitt "Wichtige Hinweise" dargestellten Beschränkungen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt 22,50 € Der Bezugspreis ist spätestens am letzten Tag der Bezugsfrist (24. Juni 2014) zu entrichten. Für den Bezug wird von den Depotbanken die jeweils bankübliche Provision berechnet.

Bezugsrechtshandel

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien findet ein börslicher Handel der Bezugsrechte statt. Die Bezugsrechte (ISIN DE000A11QV10) bzw. Bruchteile von Bezugsrechten für die Neuen Aktien werden in der Zeit vom 6. Juni 2014 bis einschließlich 20. Juni 2014 im regulierten Markt (Xetra und Xetra Frankfurt Specialist) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die Bezugsrechte werden auch an der New York Stock Exchange gehandelt. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft nicht, einen Antrag auf Bezugsrechtshandel an einer anderen Wertpapierbörse zu stellen. Die Bezugsstellen sind bereit, den börsenmäßigen An- und Verkauf von Bezugsrechten nach Möglichkeit zu vermitteln. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte wertlos.

Vom 6. Juni 2014 an werden die bestehenden Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (ISIN DE0005140008) im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie an der New York Stock Exchange "ex Bezugsrecht" notiert.

Die UBS Limited kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um für einen geordneten Bezugsrechtshandel Liquidität zur Verfügung zu stellen, wie den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten bzw. von Bruchteilen von Bezugsrechten auf Neue Aktien. Eine entsprechende Verpflichtung besteht jedoch nicht. Dabei behält sich die UBS Limited vor, Absicherungsgeschäfte in Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft oder entsprechenden Derivaten vorzunehmen.

Wichtige Hinweise

Aktionären und Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten bzw. den Erwerb von Aktien

den Prospekt vom 5. Juni 2014 aufmerksam zu lesen, der auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (www.deutsche-bank.de) abrufbar ist.

Die Konsortialbanken sind berechtigt, unter bestimmten Bedingungen vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Bezugsangebots zu verlängern. Zu diesen Umständen zählen wesentliche nachteilige Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften, soweit diese nicht im Prospekt dargelegt sind, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, der Ausbruch oder die Eskalation von Feindseligkeiten, die Erklärung eines nationalen Notstands durch die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Katastrophen oder Krisen, die die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika betreffen und die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte zur Folge haben. Die Verpflichtung der Konsortialbanken endet ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 25. Juni 2014, 24:00 Uhr MESZ, in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen ist und sich die Deutsche Bank Aktiengesellschaft und die Konsortialbanken nicht auf einen späteren Termin einigen können. Die Konsortialbanken sind ferner berechtigt, vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten, wenn die Neuen Aktien nicht bis zum bzw. am 25. Juni 2014 zum Börsenhandel zugelassen wurden.

Im Falle des Rücktritts vom Aktienübernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entfällt das Bezugsrecht der Aktionäre ersatzlos. Eine Rückabwicklung von Bezugsrechtshandelsgeschäften durch die die Bezugsrechtsgeschäfte vermittelnden Stellen findet in einem solchen Fall nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte über eine Börse erworben haben, würden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sofern die Konsortialbanken nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Aktienübernahmevertrag zurücktreten, können die Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben.

Sollte der Aktienübernahmevertrag nach Abwicklung des Bezugsangebots durch die Konsortialbanken beendet werden, was auch nach Lieferung und Abrechnung der im Bezugsangebot bezogenen Neuen Aktien und Notierungsaufnahme möglich ist, würde sich dies nur auf die nicht bezogenen Neuen Aktien beziehen. Aktienkaufverträge über nicht bezogene Neue Aktien stehen daher unter Vorbehalt. Sollten zu dem Zeitpunkt der Stornierung von Aktieneinbuchungen bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung Neuer Aktien erfüllen zu können.

Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien

Die Neuen Aktien, die nicht auf Grund des Bezugsangebots bezogen worden sind, sowie der vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommene Spitzenbetrag werden im Wege eines öffentlichen Angebots in den Vereinigten Staaten und im Rahmen von Privatplatzierungen Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anderen Ländern (mit Ausnahme von Japan) zum Erwerb angeboten.

Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG und bei dem unter der Global Share-Struktur von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für die USA ernannten Sub-Agent hinterlegt wird. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist

satzungsgemäß ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien werden voraussichtlich am oder um den 25. Juni 2014, und die im Rahmen der Privatplatzierungen erworbenen Neuen Aktien werden nach Abschluss der Privatplatzierungen, voraussichtlich am oder um den 27. Juni 2014, durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Bezugsfrist wurde verlängert.

Börsenzulassung und Börsenhandel der Neuen Aktien

Die Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum regulierten Markt der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart wird voraussichtlich am 6. Juni 2014 beantragt werden. Der Zulassungsbeschluss wird am oder um den 24. Juni 2014 erwartet. Die Aufnahme des Börsenhandels und die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung an den deutschen Wertpapierbörsen wird am oder um den 25. Juni 2014 erwartet. Zeitgleich soll die Einbeziehung der Neuen Aktien in die bestehende Notierung an der New York Stock Exchange erfolgen.

Veröffentlichung des Prospekts

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot wurde ein Wertpapierprospekt der Deutsche Bank Aktiengesellschaft vom 5. Juni 2014 auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (www.deutsche-bank.de) veröffentlicht (der "Prospekt"). Gedruckte Exemplare des Prospekts werden bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Große Gallusstraße 10-14, 60311 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe während der üblichen Geschäftszeiten bereitgehalten.

Verkaufsbeschränkungen

Dieses Dokument stellt kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika ("Vereinigte Staaten") dar. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen in den Vereinigten Staaten nicht ohne Registrierung oder eine Ausnahme von der Registrierungspflicht angeboten oder verkauft werden. Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft hat ein Registrierungsformular bei der U.S.-amerikanischen Wertpapieraufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission) ("SEC") eingereicht, um die bzw. einen Teil der Bezugsrechte und der Neuen Aktien in den Vereinigten Staaten zu registrieren. Das öffentliche Angebot der Bezugsrechte und der Aktien in den Vereinigten Staaten erfolgt auf der Grundlage eines Wertpapierprospekts, der bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft angefordert oder auf der Website der SEC abgerufen werden kann und der detaillierte Angaben über die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, deren Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane sowie Finanzangaben zur Deutsche Bank Aktiengesellschaft enthält.

Ausgabe, Angebot und Verkauf der Bezugsrechte und der Neuen Aktien in Kanada erfolgen auf Grundlage eines kanadischen Angebotsdokumentes sowie ausschließlich durch zum Verkauf in Kanada berechtigte Personen und ausschließlich in jenen kanadischen Jurisdiktionen und an jene Personen, in denen bzw. an die die Bezugsrechte und die Neuen Aktien in Kanada rechtmäßig zum Kauf angeboten werden dürfen. Das kanadische Angebotsdokument besteht aus dem US-amerikanischen Wertpapierprospekt und enthält weitere nach kanadischem Recht vorgeschriebene Informationen. Im Rahmen der Ausgabe

von Bezugsrechten und dem Verkauf Neuer Aktien an bestehende Aktionäre in Kanada ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, bei den kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden das kanadische Angebotsdokument zusammen mit einer Bezugsrechtsmitteilung und weiteren Unterlagen einzureichen und das kanadische Angebotsdokument Aktionären in Kanada zur Verfügung zu stellen, damit die Bezugsrechte an Aktionäre in Kanada gemäß einer Ausnahme von der Pflicht zur Einreichung eines Prospekts bei den kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden ausgegeben werden können.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Stabilisierung

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien handelt die UBS Limited als Stabilisierungsmanager und kann, auch durch mit ihr verbundene Unternehmen, Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Aktien der Deutsche Bank Aktiengesellschaft abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (Stabilisierungsmaßnahmen).

Es besteht keine Verpflichtung des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher wird nicht garantiert, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Sofern Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können diese jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe beendet werden.

Solche Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bezugsangebots vorgenommen werden und müssen spätestens am 30. Kalendertag nach Ablauf der Bezugsfrist, d.h. voraussichtlich am 24. Juli 2014, beendet sein (Stabilisierungszeitraum).

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Nach Ende des Stabilisierungszeitraums wird innerhalb einer Woche über ein sog. Medienbündel im Sinne von § 3a Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) bekannt gegeben, ob eine Stabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde oder nicht, zu welchem Termin mit der Kursstabilisierung begonnen wurde, zu welchem Termin die letzte Kursstabilisierungsmaßnahme erfolgte sowie innerhalb welcher Kursspanne die jeweilige Stabilisierungsmaßnahme erfolgte, und zwar für jeden Termin, zu dem eine Kursstabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Frankfurt am Main, im Juni 2014

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Der Vorstand